gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 1/9

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Xpert Grünbelagentferner

Ansprechpartner:

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Relevante identifizierte Verwendungen

Gemisch, Wasch- und Reinigungsmittel, wässrige Lösung

## 1.3 Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Händler:bauXpert GmbHStraße:Hunenkamp 15Postleitzahl/Ort:24576 Bad BramstedtTelefon:04192-906440Telefax:04192-9064419

Technische Abteilung E-mail: info@bauxpert.com

Lieferant: Glaubrecht Stingel GmbH & Co.KG

Straße: Heinrich-Otto-Str. 42

Postleitzahl/Ort: 73240 Wendlingen

Telefon: +49 (0)7024 409808-0

Telefax: +49 (0)7024 40980810

Ansprechpartner: Technische Abteilung

E-mail: info@stingelchemie.de

Notrufnummer: +49 (0)7024 409808-0

(Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt)

#### 1.4 Notrufnummer

siehe Abschnitt 1.3

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

# 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Acute 1; H400 - Gewässergefährdend: Akut 1; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 2 ; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2 ; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Dam. 1 ; H318 - Schwere Augenschädigung/-reizung : Kategorie 1 ; Verursacht schwere Augenschäden. Skin Corr. 1B ; H314 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 1B ; Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Zusätzliche Hinweise

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### **Bemerkung**

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Ätzwirkung (GHS05) · Umwelt (GHS09)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 2/9

#### Signalwort

Gefahr

## Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1

#### Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung von Inhalt und Behälter auf geeigneten Deponien oder Recyclinganlagen gemäß

lokaler und nationaler Vorschriften.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

# Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Aufgrund des pH-Wertes (siehe Abschnitt 9) ist eine Haut- und Augenreizung nicht auszuschließen.

#### 2.4 Zusätzliche Hinweise

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

## Gefährliche Inhaltsstoffe

QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; EG-Nr.: 270-325-2;

CAS-Nr.: 68424-85-1

Gewichtsanteil: ≥ 5 - < 10 %

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Met. Corr. 1; H290 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302

Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410

## Zusätzliche Hinweise

Alle Inhaltsstoffe dieses Gemisches wurden gemäß REACH-Verordnung (vor)registriert.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## **Allgemeine Angaben**

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

## Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln. Nicht abwaschen mit: Reinigungsmittel, sauer Reinigungsmittel, alkalisch Lösemittel/Verdünnungen

## Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen. Unverletztes Auge schützen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig stellen. Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

#### Selbstschutz des Ersthelfers

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

# 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

# Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 3/9

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Wasser alkoholbeständiger Schaum ABC-Pulver Kohlendioxid (CO2) Sprühwasser

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

# 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

# Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

#### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

## 5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Für ausreichende Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

## Für Reinigung

Geeignetes Material zum Aufnehmen: Universalbinder

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

#### Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen von Dämpfen oder Nebel/Aerosole Hautkontakt Augenkontakt Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8). Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, muss der gesamte Arbeitsbereich ausreichend technisch belüftet werden.

#### Brandschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht: Entzündlich Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Brandklasse : -

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510): 8B

Empfohlene Lagertemperatur 5 - 25 °C

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 4/9

Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

# 7.3 Spezifische Endanwendungen

#### **Empfehlung**

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

## 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

## Augen-/Gesichtsschutz

**Geeigneter Augenschutz** 

Gestellbrille mit Seitenschutz Korbbrille

# Erforderliche Eigenschaften

**DIN EN 166** 

#### Hautschutz

#### Handschutz

Geeigneter Handschuhtyp: Stulpenhandschuhe

Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk), 0,4mm, >8h; Butylkautschuk, 0,5 mm, >8h; FKM (Fluorkautschuk),

0,7mm, >8h;

Empfohlene Handschuhfabrikate: Hersteller KCL GmbH/Eichenzell-Germany; Ansell/Yarra City-Australia Oder vergleichbare Fabrikate anderer Firmen.

Zusätzliche Handschutzmaßnahmen: Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bemerkung: Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Körperschutz

Schutzkleidung.

Geeigneter Körperschutz: Chemikalienschutzanzug Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe

Erforderliche Eigenschaften: laugenbeständig.

Empfohlene Körperschutzfabrikate: DIN EN ISO 20345 DIN EN 13034 DIN EN 14605 DIN EN 14404

Bemerkung: Cremes sind kein Ersatz für Körperschutz.

#### **Atemschutz**

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: unzureichender Belüftung Aerosol- oder Nebelbildung. hohen Konzentrationen Sprühverfahren

## Geeignetes Atemschutzgerät

Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Halbmaske (DIN EN 140) ABEK-P1

#### Bemerkung

Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten.

# Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Mindeststandards für Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsstoffen sind in der TRGS 500 aufgeführt. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig
Farbe: farblos
Geruch: parfümiert

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

 Gefrierpunkt :
 (1013 hPa)
 ca.
 0 °C

 Siedebeginn und Siedebereich :
 (1013 hPa)
 ca.
 93 °C

closed cup

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Xpert Grünbelagentferner** Handelsname:

Bearbeitungsdatum: Version: 1.0.0 Druckdatum: 31.01.2017 Seite: 5/9

Zersetzungstemperatur: (1013 hPa) nicht bestimmt Flammpunkt: nicht anwendbar

Zündtemperatur: nicht bestimmt

UN Test L2:Sustained Weiterbrennbarkeit Nein combustibility test

Untere Explosionsgrenze: nicht bestimmt nicht bestimmt

Obere Explosionsgrenze:

Dampfdruck: (50°C) 3000 hPa

Dichte: (20°C) ca. 1 g/cm<sup>3</sup> Pyknometer

Lösemitteltrennprüfung: (20°C) 3 Wasserlöslichkeit (20°C) mischbar

pH-Wert: ca.

log P O/W: nicht bestimmt

Auslaufzeit: (23 °C) 12 ISO-Becher 4 mm ca. Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt VOC-FR nicht anwendbar

## Sonstige Angaben

Keine

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

# 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

# 10.5 Unverträgliche Materialien

Das Produkt entwickelt in wässriger Lösung im Kontakt mit Metallen Wasserstoff.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

# 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Wirkungen

Akute orale Toxizität

LD50 (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-Parameter:

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Oral Spezies: Ratte Wirkdosis: 398 mg/kg

Akute dermale Toxizität

LD50 (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-Parameter:

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Expositionsweg: Dermal Spezies: Ratte Wirkdosis: > 2500 mg/kg

# Spezifische Symptome im Tierversuch

Keine Daten verfügbar

## Reizung und Ätzwirkung

## Abschätzung/Einstufung

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen.

# CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

# Karzinogenität

Kein Hinweis auf Karzinogenität am Menschen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 6/9

#### Keimzellmutagenität

#### In-vivo-Mutagenität

#### Sonstige Angaben

Keine experimentellen Hinweise auf In-vivo-Mutagenität vorhanden.

#### **Humantoxikologische Daten**

#### Sonstige Angaben

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

#### Reproduktionstoxizität

## Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

## Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität

## Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter: LC50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

 Spezies :
 Fisch

 Wirkdosis :
 0,85 mg/l

 Expositionsdauer :
 96 h

 Methode :
 OECD 203

#### Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter: EC50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE; CAS-Nr.: 68424-85-1)

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: 0,016 mg/l
Expositionsdauer: 48 h
Chronische (langfristige) Daphnientoxizität

Parameter: NOEC ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE ; CAS-Nr. : 68424-85-1 )

Spezies: Daphnien
Wirkdosis: 0,025 mg/l
Expositionsdauer: 21 d
Methode: OECD 211

# Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter: IC50 ( QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-

ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE ; CAS-Nr. : 68424-85-1 )

 Spezies :
 Algen

 Wirkdosis :
 0,025 mg/l

 Expositionsdauer :
 72 h

 Methode :
 OECD 201

# Sedimenttoxizität

# Toxizität für Bodenorganismen

Akute Regenwurmtoxizität

Chronische Regenwurmtoxizität (Reproduktion)

Langzeittoxizität für im Sediment lebende Organismen

# Verhalten in Kläranlagen

Lokale Entwässerungsbestimmungen beachten. Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich.

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

# Abiotischer Abbau

Abiotischer Abbau in Wasser

Hydrolyse

#### Biologischer Abbau

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 7/9

eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

#### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

## 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen.

## Entsorgung des Produkts/der Verpackung

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt

Abfallcode (91/689/EWG): 07 06 08\*

Abfallschlüssel Verpackung

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10\*

#### Abfallbehandlungslösungen

29/35 - Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

# Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind restlos zu entleeren, und können nach entsprechender Reinigung wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen.

## 13.2 Zusätzliche Angaben

Diese Schlüsselnummern wurden auf Basis der häufigsten Verwendungen dieses Materials zugewiesen, wodurch eine Schadstoffbildung bei der tatsächlichen Anwendung unberücksichtigt bleiben kann.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer

UN 1760

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

# Landtransport (ADR/RID)

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHYL-, CHLORIDE )

# Seeschiffstransport (IMDG)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHL, CHLORIDES)

## Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (QUATERNARY AMMONIUM COMPOUNDS, BENZYL-C 12-16-ALKYLDIMETHL, CHLORIDES)

## 14.3 Transportgefahrenklassen

# Landtransport (ADR/RID)

 Klasse(n):
 8

 Klassifizierungscode:
 C9

 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl):
 80

 Tunnelbeschränkungscode:
 E

 Sondervorschriften:
 LQ 5 l · E 1

 Gefahrzettel:
 8 / N

Seeschiffstransport (IMDG)

**Klasse(n)**: 8 **EmS-Nr**.: F-A

EmS-Nr.: $F-A / \underline{S-B}$ Sondervorschriften: $LQ 5 I \cdot E 1$ 

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 8/9

Gefahrzettel: 8 / N

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n): 8
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Ш

#### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Ja Seeschiffstransport (IMDG): Ja (P) Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Ja

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **EU-Vorschriften**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (clp)

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (2000/532/EG)

EN 2:1992 (DIN EN 2:2005-01; Brandklassen)

## Sonstige EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. (RICHTLINIE 2000/39/EG, RICHTLINIE 2006/15/EG, RICHTLINIE 2009/161/EU)

#### **Nationale Vorschriften**

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten! TRGS 510

# Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 2 (Wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

# Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

VOCV-Verordnung (CH)

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): < 3 Gew-% gemäß VOCV

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1 Ånderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 14. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - Landtransport (ADR/RID) · 14. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - Seeschiffstransport (IMDG) · 14. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung - Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) · 14. Transportgefahrenklassen - Landtransport (ADR/RID) · 14. Transportgefahrenklassen - Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

## 16.2 Abkürzungen und Akronyme

Keine

#### 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

# Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

## 16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

(DE/D)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Xpert Grünbelagentferner

 Bearbeitungsdatum:
 20.01.2016
 Version:
 1.0.0

 Druckdatum:
 31.01.2017
 Seite:
 9/9

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## 16.6 Schulungshinweise

Keine

# 16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.